

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Naturschutzgruppe Ingelheim und Umgebung e.V.", abgekürzt "NSGI".

Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein und ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz der Verwaltung und Anschrift des Vereins ist das Naturschutzzentrum Ingelheim, Neumühle 5, 55218 Ingelheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landespflegegesetzes. Dies soll besonders durch praktische Arbeit im Bereich des Biotop- und Artenschutzes in Ingelheim und der näheren Umgebung erreicht werden.

Außerdem hat der Verein das Ziel, den Natur- und Artenschutzgedanken in der Öffentlichkeit zu verbreiten und gegenüber anderen Interessengruppen zu vertreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zum Grundgesetz und zur Landesverfassung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auch wer nicht aktiv teilnehmen kann oder will, kann als förderndes Mitglied dem Verein beitreten. Ein Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn bestimmte Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, der Antragsteller werde für den Vereinszweck nicht eintreten oder sein Ansehen schädigen, abgelehnt werden. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Jedes Mitglied - auch eine juristische Person - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann der Vorstand seine Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung durch Vorstandsbeschluss rückgängig gemacht werden.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der

Mitgliederversammlung endgültig. Dabei ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages. Für Schüler, Studenten und Auszubildende ist ein geringerer Jahresbeitrag festzusetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag wird am 1. Januar eines Jahres fällig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorsitzender

- stellvertretender Vorsitzender

- Geschäftsführer

b) dem Gesamtvorstand

- Vorsitzender

- stellvertretender Vorsitzender

- Geschäftsführer

- Schriftführer

- technischer Leiter

- Naturschutzbeauftragter

- Öffentlichkeitsreferent

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26.2 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist befugt, einen Beirat zu benennen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt.

Durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Jedoch dürfen Gäste auf Einladung teilnehmen.

Zur Mitgliederversammlung muss bis spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Gesamtvorstandes, des Geschäftsführers und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Festsetzung der Beitragshöhe für das nächste Jahr.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verwaltung der Mittel

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen, der Beiträge und Spenden obliegt dem Geschäftsführer. Die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel beschließt der Gesamtvorstand. Sie dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Allen Vereinsmitgliedern dürfen nur Kosten erstattet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben entstanden sind. Eine darüber hinausgehende Vergütung erfolgt nicht.

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Prüfung muss rechtzeitig stattfinden, so dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über das Vermögen des Vereins abgegeben werden kann. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse zu nehmen. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 9 Kooperation

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die korporative Mitgliedschaft in Verbänden zu erwerben, die sich für den Schutz von Natur und Umwelt einsetzen, oder die fachübergreifend solche Bestrebungen unterstützen.

§ 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied oder einer anderen Person aus der Teilnahme an einer Veranstaltung oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, übernimmt der Verein nicht.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Stimme Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern der Verein nicht durch andere Gründe seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Ankündigung des Zwecks einzuberufen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Bingen am 29.9.1987 unter der Nummer 824.
Die derzeit gültige Satzung ist vom 10.7.2018 und wurde beim Amtsgericht Mainz am 25.10.2018 unter der Nummer 20824 eingetragen.